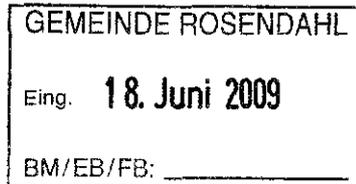


Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Bauamt
z. Hd. Frau Musholt
Postfach 1109

48713 Rosendahl



Abteilung: 01 - Büro des Landrats, Kreisentwicklung
Aktenzeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 118
Telefon: 02541 / 18-9111 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 / 9436-9111 (Ortsnetz Dülmen)
02591 / 9183-9111 (Ortsnetz Lüdingh.)
Telefax: 18-888-91111
E-Mail: martina.stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de
Datum: 17.06.2009

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Holtwick – Ost“ im Ortsteil Holtwick

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 13 BauGB

Sehr geehrte Frau Musholt,

seitens des Kreises Coesfeld bestehen keine Bedenken gegen die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Holtwick-Ost“.

Aus **bauordnungsrechtlicher** Sicht ergibt sich nachfolgender Hinweis zur Änderung des oben genannten Bebauungsplanes:

Die in der Liegenschaftskarte dargestellte Gebäudefront zur Oststrasse ist bei den Hausnummern 16,14,12 auf gleicher Ebene. Die Gebäudekante bei der Hausnummer 10 verspringt jedoch um ca. 1,0 m zurück. Die Darstellung im Planausschnitt stellt den Abgrenzungsbereich auf einer durchgehenden Ebene dar. Es könnte so ein Bereich von ca. 1,0 m entstehen der sich nicht im Bereich der Änderung befindet und in dem weiterhin nur ein Satteldach mit der Dachneigung von 35-38 ° zulässig ist. Hier sollte eine Anpassung des Änderungsbereiches an die Planung des Bauherren erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stöhlw

Stöhler

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland	59 001 370	(BLZ 401 545 30)
VR-Bank Westmünsterland eG	5 114 960 600	(BLZ 428 613 87)
Postbank Dortmund	19 29 - 460	(BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 17.06.2009,
Anlage I, ErgV. VII/864/1

Da eine genauere Darstellung in der Planzeichnung nicht möglich ist, wurde bei den Gestaltungsfestsetzungen unter „Dachform“ nachfolgende Festsetzung aufgenommen:

„Im Bereich der 2. vereinfachten Änderung (Grundstücke Flur 7 Nr. 40, 83, 43 und 44) besteht zusätzlich die Möglichkeit, Anbauten im vorderen zur Oststraße gelegenen Bereich von der Gebäudekante bis zur Baugrenze mit einem Flachdach zu versehen.“

Durch die Aussage „...Anbauten im vorderen zur Oststraße gelegenen Bereich von der Gebäudekante bis zur Baugrenze...“ wird dem Hinweis ausreichend entsprochen.